

## Übersicht Hamburger Wahlrechtsänderungen

bis 2004	Listenwahlrecht ohne Personenwahl, ein Kreuz für eine Partei, keine Wahlkreise
volksbeschlossenes Wahlrecht von 2004	<p><b>Bürgerschaft:</b> 17 Mehrmandatswahlkreise mit 3 bis 5 zu wählenden Abgeordneten, 71 der insgesamt 121 Abgeordneten werden über diese Wahlkreise, der Rest über Landeslisten gewählt. Sowohl auf den Landeslisten als auch auf den Wahlkreislisten kann mit jeweils 5 Stimmen kumuliert und panaschiert werden, wobei nur Personen und/oder nur Parteien (Listen) angekreuzt werden können. Wer die meisten Stimmen erhält, zieht als erste/r für ihre/seine Partei ein.</p> <p><b>Bezirksversammlungen</b> Für die 7 Bezirksversammlungen gilt die gleiche Struktur des Wahlrechts wie bei der Bürgerschaft. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel entfällt. Der Wahltag wird von der Bürgerschaftswahl getrennt und mit dem Wahltag zum Europäischem Parlament verbunden.</p>
Änderungen durch die CDU 2006/7	<p><b>Bürgerschaft</b> Listenwahlrecht bei den Landeslisten, also keine Personenwahl. In den 17 Wahlkreisen wird die weiterhin mögliche Personenwahl weitgehend wirkungslos. Von den insgesamt 121 Abgeordneten schaffen bei der Bürgerschaftswahl von 2008 nur 3 Personen den Sprung von hinteren Listenplätzen ins Parlament.</p> <p><b>Bezirksversammlungen</b> Es gilt die Struktur des Bürgerschaftswahlrechts allerdings mit identischen Wahlkreisen für Bürgerschaft und Bezirksversammlungen, wodurch pro Wahlkreis bis zu 25 Abgeordnete gewählt werden. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel wird wieder eingeführt und die Wahl wieder mit der Bürgerschaftswahl verbunden.</p>
Wahlrechtseinigung von 2009	<p><b>Verfassungsrang</b> Wahlrechtsänderungen erfordern nicht die einfache, sondern die Zweidrittel-Mehrheit. Von der Bürgerschaft beschlossene Wahlrechtsänderungen müssen dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn 30.000 Wahlberechtigte das wollen (fakultativer Volksentscheid).</p> <p><b>Bürgerschaft</b> Es gilt das 2004 vom Volk beschlossene Wahlrecht mit zwei Änderungen: In den Wahlkreisen entfällt das Listenkreuz, die Parteien werden nur mit Personen gewählt. Auf der Landesebene ist neben der Personenwahl die reine Listen(Parteien-)wahl möglich. Hier wird der Grundsatz – Wer die meisten Stimmen hat, zieht als Erste/r für ihre/seine Partei ins Parlament – aufgegeben. Er wird durch die Gewichtung der Listenkreuze nach dem Bremer Modell ( Link einbauen) eingeschränkt.</p> <p><b>Bezirksversammlungen</b> Es gilt das Bürgerschaftswahlrecht, wobei die Fünf-Prozent-Sperrklausel entfällt. Die Wahl findet am Tag der Wahl zum Europäischem Parlament statt.</p>